



Anlage zur GR-DS 308/2025

Richtlinie für das Ackerrandstreifenprogramm 2026 - 2030

Agrarumweltprogramm der Stadt Heilbronn

Bewilligung als Staatliche Beihilfe „Kommunales Agrarumweltprogramm der Stadt Heilbronn“ wird bei der Europäischen Kommission (KOM) beantragt

Version vom 31. 10. 2025

Beschlossen vom Gemeinderat am **dd. mm. 2025**

Autor: Karin Stock-de Oliveira Souza, Grünflächenamt



Inhaltsverzeichnis

1. Ziele des Ackerrandstreifenprogrammes	3
2. Förderung von Einzelmaßnahmen	3
3. Anlage, Pflege und Erhaltung von Ackerrandstreifen	6
4. Organisation des kommunalen Förderprogramms	7
4.1 Zuwendungsempfänger	7
4.2 Förderflächen	7
4.3 Antragstellung, Vertragslaufzeit und Bewilligung.....	8
4.4 Kontrolle	9
4.5 Dokumentation.....	9
5. Notifizierung der kommunalen Fördermaßnahme bei der Europäischen Kommission (KOM)	9
6. Literatur	10
7. Anhang	12
8. Abkürzungen.....	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Berechnung der Fördersätze der Ackerrandstreifen-Einzelmaßnahmen
Tabelle 2	Auflistung der Fördersätze für die Ackerrandstreifen-Einzelmaßnahmen
Tabelle A-1	Pflegekonzept für die Ackerrandstreifen-Einzelmaßnahmen
Tabelle A-2	Informationen zur Behandlung von Maßnahmen im Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn bei der Antragstellung Landwirtschaftlicher Betriebe im Gemeinsamen Antrag für die Gewährung von EU-Direktzahlungen



1. Ziele des Ackerrandstreifenprogrammes

Mit dem Ackerrandstreifenprogramm verfolgt die Stadt Heilbronn die folgenden Ziele zur Stärkung der Umweltressourcen in der Agrarlandschaft des Stadtkreises:

- Förderung der Biotop- und Artenvielfalt auf der Grundlage der städtischen Biotopverbund- und Artenschutzkonzepte
- Nutzungsextensivierung auf Ackerflächen durch Anlage extensiv bewirtschafteter mehrjähriger Grünlandflächen, Feldhecken, Baumreihen und von Streuobst-Baumreihen
- Verbesserung des Erosionsschutzes und der Regenwasserversickerung entsprechend den Vorgaben aus dem Modellprojekt „Ackerrandstreifen als bodenschützende Landschaftselemente“
- Aufwertung des Landschaftsbildes
- Förderung stadtrandnaher Erholungseigenschaften und Minderung von Nutzungskonflikten zwischen Bewirtschaftern und anderen Nutzern

Für die Neuanlage von Ackerrandstreifen kommen alle Ackerflächen im Stadtgebiet in Frage. Die Ackerflächen müssen folglich auf der Gemarkung Heilbronn liegen. Die Neuanlage von Ackerrandstreifen kann nur gefördert werden, wenn mindestens zwei der oben genannten Ziele erreicht werden.

2. Förderung von Einzelmaßnahmen

Die Teilnehmer am Ackerrandstreifenprogramm erhalten finanzielle Zuwendungen für die Anlage von „Ackerrandstreifen“ auf Ackerflächen aus dem kommunalen Finanzhaushalt, siehe Tabelle 1, Seite 4. Die insgesamt neun geförderten Ackerrandstreifen-Typen erhalten unterschiedliche Förderung (Spalte 6 -Beihilfe-Fördersatz), berechnet aus der Summe von entgangenem Gewinn wegen Aufgabe des Ackerbaus auf der Fläche (Spalte 3 - Deckungsbeitrag) und die Aufwendungen für Anlage und Pflege der Maßnahme (Spalte 4).

Zuwendungen gewährt das Ackerrandstreifenprogramm für die folgenden neun Ackerrandstreifen-Maßnahmentypen bzw. Anlageformen auf Ackerflächen:

- Ackerrandstreifen, mit Saatgut Glatthaferwiese begrünt, gemulcht (1a)
- Ackerrandstreifen, mit Saatgut Glatthaferwiese begrünt, gemäht (1b)
- Ackerrandstreifen, Selbstbegrünung oder Brache (1c)
- Ackerrandstreifen mit Pflanzung einer Feldhecke (2a)
- Ackerrandstreifen mit Pflanzung einer Laubbaumreihe (heimische Obstbäume oder andere heimische Laubbäume (2b)
- Anlage und Pflege einer Streuobstwiese (5)
- Pflanzung und Pflege eines Solitärbaums (6)
- Rebhuhnschutzstreifen mit Brache und mehrjähriger Kräuter-Ansaat (7)
- Umwandlung eines bestehender öffentlichen Graswegs in ein Feldlerchenbiotop mit Brachefens-tern (8)

**Tabelle 1:** Berechnung der Fördersätze der Ackerrandstreifen – Einzelmaßnahmen

Nr.*	Ackerrandstreifen - Maßnahme	Erstattung entgangener Deckungsbeitrag* (Euro/ha)	Erstattung Anlage u. Pflegekosten* (Euro/ha)	Gesamt-Kosten für Bewirtschafter (Euro/ha)	Beihilfe-Fördersatz 2026-2030 (Euro/ha)
1a	Ackerrandstreifen - Mulchvariante	1010,39	926,44	1.936,83	1.940
1b	Ackerrandstreifen - Mähvariante	1010,39	1.321,14	2.331,53	2.330
1c	Ackerrandstreifen - Blühbrache	1010,39	421,5	1.431,89	1430
2a	Ackerrandstreifen mit Feldhecke	1010,39	3.521,63	4.532,02	4.530
2b	Ackerrandstreifen mit Baumreihe	1010,39	2.379,34	3.389,73	3.390
5	Streuobstwiese	428,64	2.803,03	3.231,67	3.232
6	Solitärbaum landschaftsprägend (pro Baum)	0	35,05	35,05	35
7	Rebhuhnschutzstreifen	1010,39	398,23	1.408,62	1410
8	Umwandlung Erdwege in Feldlerchenhabitat	0	5.789,38	5.789,38	5.790
9a	Zuschlag Mähen und Abräumen	0	394,7	394,70	390
9b	Zuschlag Messerbalkeneinsatz	0	264,26	264,26	260

Grundlage: Wagner, Florian, 2023.

Der Beihilfe-Fördersatz (Zuwendungsbetrag pro Hektar, der für die Anlage von Ackerrandstreifen ausbezahlt wird) ist die Summe der folgenden beiden Komponenten: „Entgangener Deckungsbeitrag“ (= Bruttoertrag) und „Erstattung der Anlage und Pflegekosten“. Kalkulationsgrundlage bildet das Gutachten zur Ermittlung von Ausgleichsleistungen von Dr. Florian Wagner aus dem Jahr 2023. Die aus dem Gutachten übernommen Beträge sind Berechnungsgrundlage für die Fördermaßnahmen.

Die Neuberechnung der landwirtschaftlichen Fördersätze erfolgte 2023 zur Anpassung des Förderprogramms an sich ändernde betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft seit der letzten Kalkulation im Jahr 2019. Aufgrund der erstmaligen Anwendung der neuen Fördersätze ab 2026 und der langen Laufzeit von 5 Jahren, wird zusätzlich zum berechneten Beihilfesatz aus Tabelle 1 ein Inflationsausgleich in Höhe von 2 % alle zwei Jahre, beginnend ab 2026, aufgeschlagen, siehe Tabelle 2, Seite 5. Des Weiteren müssen die Bewirtschafter, soweit sie Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags beantragen, auch die Vorschriften zur Konditionalität gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung) enthaltenen Grundanforderungen der Betriebsführung (GAB) sowie Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) einhalten. Zu diesen Grundanforderungen gehört u.a., dass auf landwirtschaftlichen Flächen,



die an Gewässer angrenzen, im Abstand von 3 m (gemessen ab der Böschungsoberkante) keine Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel angewendet werden dürfen. Hiervon ausgenommen sind kleinere Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. In Baden-Württemberg dürfen nach §29 Wassergesetz keine Düng- und Pflanzenschutzmittel in einem Bereich von 5 m eingesetzt oder gelagert werden. Aus diesem Grund werden bei Ackerrandstreifen, die an Gewässer angrenzen, für die Teilfläche in der Breite von 5 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante), nur die Kosten für die Anlage und Pflege erstattet, nicht aber der entgangene Deckungsbeitrag.

Tabelle 2: Zuwendungen (errechneter Beihilfe-Fördersatz plus Inflationszuschlag von 2 % alle zwei Jahre

Nr.*	Ackerrandstreifen - Maßnahme	Beihilfe-Fördersatz 2021 - 2025 (Euro/ha)	Beihilfe-Fördersatz 2026-2030 (Euro/ha)	Auszahlungssumme 2026 - 2027	Auszahlungssumme 2028 - 2029	Auszahlungssumme 2030
1a	Ackerrandstreifen - Mulchvariante	1.410	1.940	1979	2018	2059
1b	Ackerrandstreifen - Mähvariante	1.760	2.330	2377	2424	2473
1c	Ackerrandstreifen - Blühbrache	970	1430	1459	1488	1518
2a	Ackerrandstreifen mit Feldhecke	3.750	4.530	4621	4713	4807
2b	Ackerrandstreifen mit Baumreihe	2.740	3.390	3458	3527	3597
5	Streuobstwiese	2.880	3.232	3296	3362	3429
6	Solitärbaum landschaftsprägend (pro Baum)	30	35	36	36	37
7	Rebhuhnsschutzstreifen	950	1410	1438	1467	1496
8	Umwandlung Erdwege in Feldlerchenhabitat	5.090	5.790	5906	6024	6144
9a	Zuschlag Mähen und Abräumen	350	390	398	406	414
9b	Zuschlag Messerbalkeneinsatz	230	260	265	271	276

Der Antrag zur Bewilligung der neuen Fördersätze wird der Europäischen Kommission 2025 zur Notifizierung vorgelegt. Die verwaltungstechnische Betreuung des Antrags übernimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

Es können Zuwendungen bis zu einer Höhe von 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Förderung wird gewährt, solange die städtische Haushaltssituation dies zulässt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat der Stadt Heilbronn. Zur Notwendigkeit der Rückzahlung bereits erhaltener Zuwendungsbeträge bei Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren, siehe Nummer 5.



Für den Großteil der Flächen, auf denen kommunal von der Stadt Heilbronn geförderten Ackerrandstreifen angelegt werden, besteht die Möglichkeit, Direktzahlungen gemäß GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) im Rahmen des Gemeinsamen Antrags zu beantragen. Hierfür sind die Flächen im Gemeinsamen Antrag anzugeben und mit folgenden Nutzungscodes zu codieren:

NC 915 (Ackerrandstreifen) für die Maßnahmen 1a, 1b, 2a und 2b (ohne Nutzung des Grünlandaufwuchses), NC 441 (Wiesen) für die Maßnahme 1b, wenn die Mahd als Futter oder für die Biogasanlage genutzt wird, NC 451 (Streuobstwiese) für die Maßnahmen 2b, 5 und 6 bei Nutzung des Grünlandaufwuchses bzw. NC 481 (Streuobst ohne Wiesennutzung) für die Maßnahmen 2b, 5 und 6 ohne Nutzung des Grünlandaufwuchses), NC 591 (Stilllegungsfläche) für die Maßnahme Nr. 7 und NC 990 (alle anderen Flächen) für die Maßnahme Nr. 8. Für Flächen, auf denen die Maßnahme 1 c und die Maßnahme 8 beantragt werden, können keine Direktzahlungen beantragt werden (Ausschluss Doppelförderung bzw. kommunale Wegfläche). Auf Flächen, auf denen die Maßnahmen 2b (mit Obstbäumen), 5 und 6 angewendet werden, entsteht Dauergrünland.

Die Auszahlung der Fördermaßnahmen des gemeinsamen Antrags erfolgt durch die Landwirtschaftsverwaltung des Landes. Zum Ausschluss von Doppelförderung sind die Angaben zur Behandlung der kommunalen Agrarumweltmaßnahmen bei gleichzeitiger Antragstellung für Direktzahlungen in Tabelle A-1 im Anhang von den GAP-antragstellenden Betrieben zu beachten.

3. Anlage, Pflege und Erhaltung von Ackerrandstreifen

Damit durch die Anlage von Ackerrandstreifen die in Nummer 1 genannten Umweltziele auch erreicht werden, sind besondere Vorgaben für Anlage und Pflege der Extensivierungsflächen auf Ackerflächen von den Vertragsnehmern einzuhalten. Alle Anforderungen an die Bewirtschafter sind in einem ausführlichen Pflegekonzept (siehe Tabelle A- 2) für die verschiedenen Ackerrandstreifen-Typen dargestellt.

Neben den städtischen Festsetzungen zur Anlage und Pflege von Ackerrandstreifen müssen die Bewirtschafter, soweit sie Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags beantragen, auch die die Vorschriften zur Konditionalität gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung) enthaltenen Grundanforderungen der Betriebsführung (GAB) sowie Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) einhalten. Zu diesen Grundanforderungen gehört u.a. die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Bodendeckung und die damit einhergehende Einhaltung des Pflegeverbots im Zeitraum 01.04. – 15.08. Die Ackerrandstreifen im Agrarumweltprogramm bleiben weiterhin Ackerflächen im Sinne des EU-Rechts.

Allerdings müssen zur Förderung von Insekten durch die Entwicklung von artenreichem Grünland, zum Schutz von Offenlandvogelarten und zur Schaffung von Grünlandflächen mit ausgezeichneten Versickerungseigenschaften für abfließendes Oberflächenwasser die Hälfte der Gesamt-Ackerrandstreifenfläche der Maßnahmen 1a und 1b bereits im Zeitraum 1. Juni (oder ggf. früher, siehe Tab. A-2) bis 30. Juni gemulcht bzw. gemäht werden. Hierfür ist die Ausnahme von dem Pflegeverbot von 01.04. bis 15.08. für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde zu beantragen, die gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 Agrarzahlen-Verpflichtungsgesetz (Agrar-ZahlVerpflG) entscheidet.



Die Stadt legt jährlich ein entsprechendes Pflegekonzept vor und beantragt hiermit beim Landwirtschaftsamt Heilbronn (Sammelantrag) spätestens im Mai jeden Jahres die Erlaubnis zur Juni-Mahd von 50 Prozent der Ackerrandstreifenfläche. Die erhaltene Erlaubnis ist für alle Teilnehmer am Agrarumweltprogramm gültig. Die Vertragsnehmer werden über das Ergebnis rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Die Einhaltung des jährlichen Pflegekonzepts ist für die regelmäßig stattfindenden Kontrollen von der Landwirtschaftsverwaltung vereinbarungsgemäß von den Vertragsnehmern mit einem Formular zu dokumentieren. Das Formular Pflegedokumentation stellt die Stadt.

Nichteinhaltung der vertraglich festgesetzten Fläche, des Pflegekonzepts oder der Richtlinie Ackerrandstreifenprogramm 2026-2030 zieht Sanktionen für den Vertragspartner nach sich, die vom organisierenden Amt festgelegt werden. Ändert sich die Ackerrandstreifen-Fläche im Vergleich zum Antrag/zur bisherigen Vereinbarung und/oder wird von der jährlichen Pflegevereinbarung durch die Bewirtschafter maßgeblich abgewichen, ist dies der Stadt Heilbronn unverzüglich mit dem ausgefüllten Pflegeformular oder einem Änderungsantrag mitzuteilen. Der jährliche Zuwendungsbetrag ändert sich dann bei der jährlichen Auszahlung am 1. November entsprechend. Dies gilt auch für Ergebnisse von Feldkontrollen durch die Stadt.

Eine Kündigung von Ackerrandstreifen ist vor Ablauf der Fünfjahresfrist nicht möglich, ohne dass die Rückzahlung aller erhaltenen Beihilfe-Beträge für diesen Randstreifen erfolgt. Dies kann durch Neuanlage eines Ackerrandstreifens von mindestens der gleichen Größe des entfallenden Randstreifens noch im selben Jahr vermieden werden.

Bei Planfeststellungsverfahren, genehmigtem Bauvorhaben oder Vollzug von Bebauungsplänen entfällt die Rückzahlungsverpflichtung für entfernte Randstreifen.

4. Organisation des kommunalen Förderprogramms

4.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger des Ackerrandstreifenprogramms der Stadt Heilbronn sind Bewirtschaftende landwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen Ackerrandstreifen angelegt wurden. Grundlage für die Zuwendungen bilden der Vertrag Ackerrandstreifenprogramm, die aktuelle Richtlinie sowie die Genehmigung der Europäischen Kommission für das Agrarumweltprogramm der antragstellenden Stadt Heilbronn. Die Auszahlung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission.

4.2 Förderflächen

Flächen, für die Zuwendungen gewährt werden, müssen den in Tabelle A-1 dargestellten Ackerrandstreifen-Maßnahmen entsprechen, im Stadtgebiet von Heilbronn liegen und vom Vertragsnehmer entsprechend den Vorgaben in Tabelle A-2 angelegt und unterhalten werden. Um die jährliche Förderung zu erhalten, muss die Anlage bis Ende April erfolgen.



Die Mindestbreite eines Ackerrandstreifens beträgt 2,50 Meter, die maximale Breite 10 Meter. Abweichungen hiervon sind in Ausnahmefällen möglich. Diese sind schriftlich zu begründen. Bei Rebhuhn-schutzstreifen (Maßnahme 7) ist die Breite wegen der ökologischen Erfordernisse (zentraler Brache-streifen von 12 Meter mit Schwarzbrache-/Erdstreifen von je 3 Meter auf beiden Seiten) sowie der guten maschinellen Bearbeitbarkeit ausnahmsweise 18 Meter. Des Weiteren gilt die Mindestbreite nicht für Maßnahme 5 (Streuobstwiese).

Mit dem Wechsel des Bewirtschafters endet automatisch die vertragliche Vereinbarung für den be-troffenen Ackerrandstreifen. Der neue Bewirtschafter hat die Neuaufnahme des bisher geförderten Ackerrandstreifens schriftlich mit dem Änderungsantrag zu beantragen und die Ackerrandstreifen für den Rest der 5-jährigen Vertragsdauer in gutem Zustand zu erhalten und entsprechend dieser Richtlinie zu pflegen. Eine Rückzahlungspflicht von Fördermittel der letzten 1 bis 5 Jahre besteht in diesem Fall nicht.

Die Gewährung der Zuwendung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

4.3 Antragstellung, Vertragslaufzeit und Bewilligung

Voraussetzung für die Zuwendung für Ackerrandstreifen ist ein gültiger Vertrag mit der Stadt Heilbronn. Die Vertragslaufzeit für jede Einzelmaßnahme beträgt nach EU-Recht für Agrarumweltmaßnahmen min-destens fünf Jahre gemäß Kapitel 1.1.4, 204 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (ABl. C 485 vom 21. 12. 2022, S. 1).

Gemäß Art. 47 Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist eine Kündigung vor Ablauf von fünf Jahren nicht mög-lich, ohne dass bisher bezahlte Beihilfebeträge zurückerstattet werden müssen, es sei denn, die Ge-samtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb wird während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertra-gen. In diesem Fall kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird, diese Regelung gilt auch für den Fall, dass Flächen mit Verpflichtungen wegen Bauleitplan- oder Planfeststellungsverfah-ren gekündigt werden.

Anträge zur Aufnahme von Flächen in das Ackerrandstreifenprogramm sind schriftlich mit dem Formu-lar „Änderungsantrag“ rechtzeitig vor der Frühjahr- oder Herbstsaat zu stellen. Nur vollständig aus-gefüllte Anträge werden bearbeitet. Bei Ackerrandstreifen, die nicht durchgängig gleich breit sind, ist eine detaillierte Skizze mit Breiten und Längenangaben sowie einer nachvollziehbaren Flächenberech-nung in Quadratmetern dem Antrag beizulegen.

Über die Bewilligung entscheidet das Grünflächenamt auf der Grundlage der Verfügbarkeit der Haus-haltsmittel und unter strikter Beachtung der Ziele in Kapitel 1. Bewilligungen von Ackerrandstreifen, die anderen Zielen entsprechen als in Kapitel 1 dargestellt, sind in Ausnahmefällen möglich und müs-sen schriftlich begründet werden.

Die Anlage der Ackerrandstreifen durch die Bewirtschafter darf erst nach förmlicher Genehmigung durch die bewilligende Stelle erfolgen.



4.4 Kontrolle

Der Auftraggeber kontrolliert die Einhaltung der Verpflichtungen über Anlage und Pflege von Ackerlandstreifen in regelmäßigen Abständen auf vom Umfang her repräsentativen und zufällig ausgewählten Flächen vor Ort. Über das abweichende Ergebnis werden die Auftragnehmer in Kenntnis gesetzt.

Verstöße gegen den Vertrag Ackerlandstreifenprogramm werden durch Kürzung der Zuwendung beziehungsweise Streichung der Zuwendung für den betroffenen Vertragsnehmer geahndet. Der Auftragnehmer muss den Ackerlandstreifen in der Folge wieder so anlegen wie im Vertrag und der dazugehörigen Flurstückliste vereinbart oder die bereits erhaltenen Fördermittel zurückzahlen.

Werden EU-Zahlungen für die Ackerlandstreifen durch die Landwirtschaftsverwaltung ausbezahlt, sind weitere Kontrollen durch die Landwirtschaftsverwaltung zur Einhaltung der Verpflichtungen bei der Konditionalität gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung) sowie der Auflagen der beantragten Fördermaßnahmen möglich.

4.5 Dokumentation

Zur Dokumentation des Stands der Erfüllung der gesteckten Umweltziele, zur Abgleichung von Datenlisten und zur Aktualisierung des Ackerlandstreifenprogramm-Flurkartensatzes führt die Stadt regelmäßige Erhebungen auf den Ackerlandstreifen-Flächen durch. Die Ergebnisse werden den Vertragsnehmern in geeigneter Weise mitgeteilt.

Alle Ackerlandstreifen sind im digitalen Graphischen Informationssystem der Stadt Heilbronn (GIS, Geodatenportal) verzeichnet. Die Vertragsnehmer können diese graphischen Informationen nach Voranmeldung einsehen. Sie erhalten bei Bedarf Lageplan-Auszüge eines oder mehrerer von Ihnen bewirtschafteter Ackerlandstreifen. Die Eintragung der Vertragsnehmer in der Fachschale Ackerlandstreifen erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes und nummern-codiert.

Alle Ackerlandstreifen sind im Geodatenportal der Stadt Heilbronn parzellen- und flurstückweise mit allen Einzelheiten verzeichnet. Die Vertragsnehmer erhalten jährlich mit der Auszahlung der Zuwendungen zum 1.11. eine persönliche aktuelle Flurstückliste aus der Datenbank ACKER zugesandt. Die Beachtung des Datenschutzes auf Basis der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Datenspeicherung und Austausch wird dargestellt in der Anlage „Informationen DSGVO“ und ist Grundlage für den Vertragsabschluss.

5. Notifizierung der kommunalen Fördermaßnahme bei der Europäischen Kommission (KOM)

Die staatliche Beihilfe mit den Namen „Kommunales Ackerlandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn“ wird nach den Regeln des Beihilferechts und der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und



Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2022/C 485/01 C/2022/9120 bei der Europäischen Kommission angemeldet. Die Beihilfe war bisher als Staatliche Beihilfe / Deutschland SA.63240 „Kommunale Agrarumweltprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg“ von der Europäischen Kommission bewilligt worden.

Für die Teilnahme an den kommunalen Programmen gilt im Hinblick auf das Agrarumweltprogramm der Stadt Heilbronn folgende Grundvoraussetzung: Für Bewirtschaftungsflächen, für die der Antragsteller bereits Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über staatliche Förderprogramme (z.B. FAKT-Programm, Landschaftspflegerichtlinie Baden-Württemberg) beantragt hat oder diese bereits erhält, werden für die gleichen Sachverhalte bzw. Fördertatbestände über diese Richtlinie keine weiteren Zuschüsse gewährt. Die Einhaltung des Doppelförderungs Ausschlusses wird überprüft. Kontrollen nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der Landwirtschaftsverwaltung (InVeKoS) sind jederzeit möglich. Eine gleichzeitige Förderung kommunaler Ackerrandstreifen-Maßnahmen als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) ist nicht möglich.

Die Direktzahlungen für die Bewirtschaftung von Ackerflächen werden auch für folgende Ackerrandstreifen-Typen gewährt: 1a, 1b, 2a, 2b, 5, 6, und 7 (siehe Tabelle A-1).

Die Laufzeit der Teilnahme an den Agrarumweltprogrammen der antragstellenden Städte beträgt mindestens fünf Jahre.

Die auf Grundlage dieser Richtlinie erteilten Zuwendungsbescheide bzw. eingegangenen Verpflichtungen können angepasst werden, falls die Gesetzgebungsakte, insbesondere die einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen des Teil II Abschnitt 1.1.4 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, geändert werden.

Die Richtlinie tritt nach Beschluss des Gemeinderats sofort in Kraft. Sie steht allerdings unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung: Zuwendungen dürfen erst nach Genehmigung der Fördermaßnahmen durch die Europäische Kommission ausgezahlt werden.

6. Literatur

- Wagner, Florian, 2023. Neukalkulation der Beihilfebeträge für Maßnahmen im Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn 2021 - 2025 mit aktuellen Zahlen aus 2023 (im Auftrag der Stadt Heilbronn).
- Europäische Kommission, 2022. Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01). Amtsblatt der Europäischen Union.
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005





7. Anhang

Tabelle A-1: Informationen zur Behandlung von Maßnahmen im Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn bei der Antragstellung Landwirtschaftlicher Betriebe im Gemeinsamen Antrag für die Gewährung von EU-Direktzahlungen

Nr.	Ackerrandstreifen-Maßnahme	Anlage	Pflege	DZ ¹	Nutzcode ab 2025 ²
1a	Ackerrandstreifen Mulchvariante Breite: 1,5- 8 m	Ansaat mit Saatgut „Heilbronner Fettwiese“	Zweimal Mulchen im Jahr ³	ja	915
1b	Ackerrandstreifen Mähvariante Breite: 1,5- 8 m	Ansaat mit Saatgut „Heilbronner Fettwiese“	Zweimal Mähen im Jahr*	ja	915 (ohne Nutzung der Mahd) 441 (mit Nutzung der Mahd)
1c	Ackerrandstreifen – Blühbrache Breite: 1,5- 8 m	Selbstbegrünung oder Ansaat Blühmischung (Göttinger Mischung, Veitshöchheimer Bienenweide)	Jährliche Mahd, Termin: Februar-März.	nein	990
2a	Ackerrandstreifen mit Feldhecke Breite: 8 m, Länge: 50 m Hecke auf 50% der Fläche	Ansaat von max. 50 % der Fläche mit Saatgut „Heilbronner Fettwiese“. Pflanzung Feldhecke von mit gebietsheimischen Gehölzen	Zweimal jährlich Mähen oder Mulchen des Grünlands Heckenpflege nach Bedarf im Winterhalbjahr	Ja	915 (für die Teilfläche mit Wiese) 040 (möglich für das K-LE Hecke)
2b	Ackerrandstreifen mit Baumreihe Breite: 8 m, Länge: 50 m 5 Bäume	Ansaat mit Saatgut „Heilbronner Fettwiese“ Pflanzung von regional typischen Laubbäumen	Zweimal jährlich Mähen oder Mulchen des Grünlands*. Baumpflege im Winterhalbjahr	Ja	915 (nur nicht landwirtschaftlich nutzbare Bäume) 040 (möglich für das K-LE) 451* (mit Nutzung GL) nur Obstbäume 481* (ohne Nutzung GL)
5	Streuobstwiese 80 Bäumen pro ha	Ansaat mit Saatgut „Heilbronner Fettwiese“ Pflanzung von regional typischen Laubbäumen	Zweimal jährlich Mähen oder Mulchen des Grünlands*. Baumpflege im Winterhalbjahr	ja	451* (mit Nutzung GL) 481* (ohne Nutzung GL)
6	Solitärbaum		Baumpflege im Winterhalbjahr	ja	451* (mit Nutzung GL) 481* (ohne Nutzung GL)
7	Rebhuhnenschutzstreifen Breite: 18 m	Ansaat Blühmischung (Göttinger M.) auf 12 m Breite, beidseitig je 3 m breite Schwarzbrachen	Umbruch jedes 3. Jahr (Grubbern) und Nachsaat. Zweimal jährlich Bearbeiten der Schwarzbrachestreifen	ja	591
8	Umwandlung von aufgelassenen Erdwegen in Feldlerchenhabitat Breite: 3 m,	Im Wechsel 10 m lange Schwarzbrachen und 25 m lange Grastreifen	Zweimal jährlich Mahd/Mulchen der Grastreifen.	nein	990

*Entstehung von Dauergrünland

¹ Für alle Maßnahmen gilt: Eine gleichzeitige Beantragung von ÖR, LPR oder FAKT II nicht zulässig (Doppelförderung) (https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E910974556/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/Foerderwegweiser/LPR/bio-div/Landwirtschaft-biologische-Vielfalt_barrierefrei.pdf)

² Flächen, die weder mit NC 915 (Ackerrandstreifen, Breite bis 15 m) noch mit NC 591 (Ackerland aus der Erzeugung genommen über 15 m Breite) beantragt werden, sind als eigene Schläge zu digitalisieren. Bei einer Fläche von kleiner als 0,1 Hektar wird die Mindestparzellengröße unterschritten. Die Fläche ist damit im Rahmen der Direktzahlungen nicht förderfähig.



Nr.	Ackerrandstreifen-Maßnahme	Anlage	Pflege	DZ ¹	Nutzcode ab 2025 ²
	Länge: 200 m		Zweimal jährlich Bearbeiten der Schwarzbrachestreifen sowie einmal im Herbst Einsaat mit Begrünung		

Tabelle A-2: Pflegekonzept 2026 – ausführliche Pflegeanleitung

Maßnahme 1a: Ackerrandstreifen Mulchvariante
Anlage
<p>Ein mindestens 2,5 m bis maximal 10 m breiter Randstreifen eines Ackers wird mit einer Wildgräser-Wildkräuter-Mischung regionaler Herkünfte oder Heudruschansaat aus Herkunftsregion süddeutsches Hügel- und Bergland (HK7) eingesät. Das Saatgut wird von der Stadt Heilbronn bereitgestellt.</p> <p>Einsaat erfolgt im März/ April oder im August/ September (vorzugsweise).</p> <p>Anderer Ansaattyp darf nur nach Abstimmung (z. B. zum Bodenschutz) verwendet werden.</p> <p>Evtl. ist ein Schröpfschnitt bei Anlage notwendig.</p>
Pflege
<p>Zweimal Mulchen im Jahr:</p> <p>Das erste Mulchen ist als ein frühes Mulchen gemäß Ausnahmegenehmigung und als gestaffeltes, mosaikartiges, zweimaliges Mulchen vorzunehmen: Im Zeitraum 1. Juni (oder ggf. früher, siehe unten) bis 30. Juni werden 50% der gesamten Ackerrandstreifenfläche des Teilnehmers gemulcht. Vom 10. Juli bis 31. August wird dann die restliche Hälfte der Ackerrandstreifenfläche gemulcht.</p> <p>Das zweite Mulchen erfolgt zwischen 16. August bis 30. September auf 75% der Ackerrandstreifenfläche. Auf den übrigen 25 % der gesamten Ackerrandstreifenfläche des Teilnehmers muss Altgras für den Winter belassen werden.</p> <p>Dokumentation auf Formular erforderlich.</p> <p>Die genauen Zeitpunkte für das erste Mulchen gemäß der Ausnahmegenehmigung sind von der Wüchsigkeit des Bestands abhängig. Diese werden wiederum von den Eigenschaften des Bodens, der Witterung und dem Klima beeinflusst. Das Mulchen darf, nach Absprache, vom festgelegten Zeitraum abweichen. Das erste Mulchen ist in der Regel für Anfang Juni geplant, kann je nach Witterung jedoch schon ab Mitte Mai erfolgen, sobald die bestandsbildenden Gräser geblüht haben. Das zweite Mulchen muss gegen Ende August bis Mitte September erfolgen, nachdem die spätblühenden Arten ihre Samen gebildet haben.</p>
Hinweise
<p>Keine Düngung; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden; keine Ablagerungen oder Bauten; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen; kein regelmäßiges Befahren; keine Reiter.</p> <p>Neuanlage bei Degeneration ist möglich nach vorheriger Abstimmung und Verwendung von Saatgut „Fettwiese Typ Heilbronn“.</p> <p>Eine gleichzeitige Beantragung von ÖR, LPR oder FAKT II ist nicht zulässig (Doppelförderung!).</p> <p>Wenn Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags beantragt werden so ist die Maßnahme mit Nutzcode 915 (Ackerrandstreifen, Breite bis 15 m) zu beantragen.</p>



Auf der Fläche entsteht kein Dauergrünland (DGL), denn die Maßnahme kann als Pausenjahr gewertet werden, so dass die DGL-Entstehung pausiert.

Es sind außerdem grundsätzlich die aktuell geltenden Bestimmungen der Konditionalität (ehemals Cross Compliance), die „Mindestanforderung an die Bodendeckung“ einzuhalten. D.h., dass u.a. das Pflegeverbot 01.04.-15.08. einzuhalten wäre, sofern nicht von der Ausnahmegenehmigung für frühe Mahd Gebrauch gemacht wird. Wenn allerdings von der Ausnahmegenehmigung nicht Gebrauch gemacht wird, ist keine Förderung durch das Ackerrandstreifenprogramm möglich.

Ausnahmegenehmigung: Die Stadt Heilbronn, Grünflächenamt beantragt jedes Jahr bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Heilbronn, gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAP-KondG) eine Ausnahme vom Pflegeverbot im Zeitraum vom 1. April bis 15. August 2025 für Flächen des kommunalen Ackerrandstreifenprogramms (Sammelantrag).

Maßnahme 1b: Ackerrandstreifen Mähvariante

Anlage

Ein mindestens 2,5 m bis maximal 10 m breiter Randstreifen eines Ackers wird mit einer Wildgräser-Wildkräuter-Mischung regionaler Herkünfte oder Heudruschansaat aus Herkunftsregion süddeutsches Hügel- und Bergland (HK7) eingesät. Das Saatgut wird von der Stadt Heilbronn bereitgestellt.

Einsaats erfolgt im März/ April oder im August/ September (vorzugsweise).

Anderer Ansaattyp darf nur nach Abstimmung (z. B. zum Bodenschutz) verwendet werden.

Die Breite eines Ackerrandstreifens beträgt 2,50 m bis maximal 10 m.

Evtl. ist ein Schröpfschnitt bei Anlage notwendig.

Pflege

Zweimal Mähen im Jahr:

Das erste Mähen ist ein frühes Mähen gemäß Ausnahmegenehmigung und als gestaffeltes, mosaikartiges, zweimaliges Mähen vorzunehmen: Im Zeitraum 1. Juni (oder ggf. früher, siehe unten) bis 30. Juni werden 50% der gesamten Ackerrandstreifenfläche des Teilnehmers gemäht (Heumahd). Zwischen 10. Juli bis 31. August wird dann die restliche Hälfte der Ackerrandstreifenfläche gemäht.

Das zweite Mähen erfolgt zwischen 16. August bis 30. September auf 75% der Ackerrandstreifenfläche. Auf den übrigen 25 % der gesamten Ackerrandstreifenfläche des Teilnehmers muss Altgras für den Winter belassen werden.

Dokumentation auf Formular erforderlich.

Zulagen für Messerbalkeneinsatz und Abräumen können beantragt werden (9a und 9b).

Die genauen Zeitpunkte für das erste Mähen gemäß der Ausnahmegenehmigung sind von der Wüchsigkeit des Bestands abhängig. Diese werden wiederum von den Eigenschaften des Bodens, der Witterung und dem Klima beeinflusst. Die Mahd darf, nach Absprache, vom festgelegten Zeitraum abweichen. Das erste Mähen ist in der Regel für Anfang Juni geplant, kann je nach Witterung jedoch schon ab Mitte Mai erfolgen, sobald die bestandsbildenden Gräser geblüht haben. Das zweite Mulchen muss gegen Ende August bis Mitte September erfolgen, nachdem die spätblühenden Arten ihre Samen gebildet haben.

Hinweise

Keine Düngung; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden; keine Ablagerungen oder Bauten; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen; kein regelmäßiges Befahren; keine Reiter.

Neuanlage bei Degeneration ist möglich nach vorheriger Abstimmung und Verwendung von Saatgut „Fettwiese Typ Heilbronn“.



Eine gleichzeitige Beantragung von ÖR, LPR oder FAKT II nicht zulässig (Doppelförderung!)

Wenn Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags beantragt werden so ist die Maßnahme mit Nutzcode 915 (Ackerrandstreifen, Breite bis 15 m) zu beantragen, sofern das Mahdgut nicht genutzt, sondern entsorgt wird. Wenn das Mahdgut genutzt wird (Futter, Biogasanlage), so ist die Maßnahme mit dem NC 441 (Wiesen, Mähweiden oder Weiden (Grünlandneueinsaat weniger als 5 Jahre zurückliegend- Pausenjahre nicht eingerechnet) zu codieren.

Auf der Fläche entsteht kein Dauergrünland (DGL), denn die Maßnahme kann als Pausenjahr gewertet werden, so dass die DGL-Entstehung pausiert.

Es sind außerdem grundsätzlich die aktuell geltenden Bestimmungen der Konditionalität (ehemals Cross Compliance), die „Mindestanforderung an die Bodendeckung“ einzuhalten. D.h., dass u.a. das Pflegeverbot 01.04.-15.08. einzuhalten wäre, sofern nicht von der Ausnahmegenehmigung für frühe Mahd Gebrauch gemacht wird. Wenn allerdings von der Ausnahmegenehmigung (siehe 1 a) nicht Gebrauch gemacht wird, ist keine Förderung durch das Ackerrandstreifenprogramm möglich.

Maßnahme 1c: Ackerrandstreifen Blühbrache

Anlage

Selbstbegrünung oder Einsaat mit spezielle mehrjährige Blümmischung (Göttinger Mischung.; Veitshöchheimer Bienenweide). Das Saatgut wird von der Stadt Heilbronn bereitgestellt.
Die Einsaat erfolgt im März/ April oder im August/ September (vorzugsweise).
Die Breite eines Ackerrandstreifens beträgt 2,50 m bis maximal 10 m.
Evtl. ist ein Schröpfschnitt bei Anlage notwendig.

Pflege

Einmaliges Mulchen im Jahr im Februar/März.

Hinweise

Keine Düngung; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden; keine Ablagerungen oder Bauten; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen; kein regelmäßiges Befahren; keine Reiter.
Neuanlage bei Degeneration ist möglich nach vorheriger Abstimmung und Verwendung von Saatgut „Fettwiese Typ Heilbronn“.

Eine gleichzeitige Beantragung von Direktzahlungen, ÖR, LPR oder FAKT II nicht zulässig (Doppelförderung!)
Im Gemeinsamen Antrag ist die Maßnahme mit Nutzcode 990 (alle anderen Flächen) zu codieren.

Es sind außerdem grundsätzlich die aktuell geltenden Bestimmungen der Konditionalität (ehemals Cross Compliance), die „Mindestanforderung an die Bodendeckung“ einzuhalten. D.h., dass u.a. das Pflegeverbot 01.04.-15.08. einzuhalten ist.

Maßnahme 2a: Ackerrandstreifen mit Feldhecke

Anlage

Die Hälfte der Fläche muss als Wiesentreifen (wie Maßnahmen 1 a und 1b) erfolgen: Einsaat mit Wildgräser-Wildkräuter-Mischung regionaler Herkünfte oder Heudruschansaat aus Herkunftsregion süddeutsches Hügel- und Bergland (HK7). Das Saatgut wird von der Stadt Heilbronn bereitgestellt.
Einsaat erfolgt im März/ April oder besser im August/ September.
Anderer Ansaattyp darf nur nach Abstimmung (z. B. zum Bodenschutz) verwendet werden.



Die Breite eines Ackerrandstreifens beträgt 2,50 m bis maximal 10 m.
Evtl. ist ein Schröpschnitt bei Anlage notwendig.

Zur Etablierung der Feldhecke werden im Herbst (vorzugsweise) gebietsheimischen Gehölze (Herkunftsgebiet 7 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“) nach Vorgabe (zu erstellender Pflanzplan nach Absprache) gepflanzt. Mindestpflanzqualität der Gehölze sind wurzelnackte, leichte Sträucher mit einer Höhe von 60 bis 100 cm, wenn möglich Containerware. Die Hecke muss mind. 20 m lang sein und eine mindestens 2,5 - reihiger Bepflanzung mit einer Breite von 4 bis 10 m aufweisen. Pflanzabstand zwischen den Gehölzen beträgt max. 1 m.

Pflege

Mulchen oder Mahd des Grünlands wie Maßnahmen 1a und 1b.
Dokumentation auf Formular erforderlich.
Zulagen für Messerbalkeneinsatz und Abräumen können beantragt werden (9a und 9b).

Jährliche Erhaltungspflege der Feldhecke: z. B. Freischneiden der Gehölze, wässern, organisch düngen, die ersten fünf Jahre nach Anpflanzung muss jährlich mehrmals gewässert werden.

Alle 10 Jahre ist die Hecke vollständig und abschnittsweise (max. 20 m Länge) auf-Stock-zu-setzen, das erste Mal nach fünf Jahren Standzeit. Die Heckenpflege (Freischneiden der Gehölze, auf-Stock-setzen) darf gemäß § 39 Absatz 5 des BNatSchG nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Hinweise

Keine Düngung; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden; keine Ablagerungen oder Bauten; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen; kein regelmäßiges Befahren; keine Reiter.
Neuanlage bei Degeneration ist möglich nach vorheriger Abstimmung und Verwendung von Saatgut „Fettwiese Typ Heilbronn“.
Die Feldhecke wird ggf. nach den aktuell geltenden Bestimmungen der Konditionalität als Landschaftselement (K-LE) eingestuft und steht damit unter Schutz, der eine Beseitigung verbietet.

Wenn Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags beantragt werden so ist für die Teilfläche Wiesentreifen der Nutzcode 915 (Ackerrandstreifen, Breite bis 15 m) zu beantragen, sofern das Mahdgut nicht genutzt, sondern entsorgt wird. Wenn das Mahdgut genutzt wird (Futter, Biogasanlage), so ist die Maßnahme mit dem NC 441 (Wiesen, Mähweiden oder Weiden (Grünlandneueinsaat weniger als 5 Jahre zurückliegend- Pausenjahre nicht eingerechnet) zu codieren. Für das K-LE Feldhecke kann und es kann der NC 040 eingetragen werden.

Auf der Fläche entsteht kein Dauergrünland (DGL), denn die Maßnahme kann als Pausenjahr gewertet werden, so dass die DGL-Entstehung pausiert.

Maßnahme 2b: Ackerrandstreifen mit Baumreihe

Anlage

Diese Maßnahme beinhaltet die Anlage und Pflege einer Baumreihe auf einer Ackerfläche mit einer Breite von 8 Meter auf 50 Meter Länge. In der Baumreihe sollen 5 Laubbäume, vorzugsweise heimische Obstbaumhochstämme oder standortgerechte regionaltypische heimische Laubbäume aus dem Herkunftsgebiet 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) pro 50 m gepflanzt werden.

Die Fläche muss als Wiesentreifen (wie Maßnahmen 1 a und 1b) angelegt werden: Einsaat mit Wildgräser-Wildkräuter-Mischung regionaler Herkünfte oder Heudruschansaat aus Herkunftsregion süddeutsches Hügel- und Bergland (HK7). Das Saatgut wird von der Stadt Heilbronn bereitgestellt.

Einsaat erfolgt im März/ April oder besser im August/ September.

Anderer Ansaattyp darf nur nach Abstimmung (z. B. zum Bodenschutz) verwendet werden.



Die Breite eines Ackerrandstreifens beträgt 2,50 m bis maximal 10 Meter.
Evtl. ist ein Schröpfungsschnitt bei Anlage notwendig.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt idealerweise im Herbst. Es dürfen nur von regional typischen Laubbäumen, vorzugsweise Obstbäume, gepflanzt werden. Der Obstbaum ist als traditionellen Hochstamm auf Sämlingsunterlage (mit Stammumfang 7-8 cm) auszuwählen. Es sollen möglichst bewährte regionale Obstsorten der Obstarten Apfel, Birne, Zwetschge, Pflaume oder Kirsche oder Wildobstarten verwendet werden. Im Ausnahmefall kann auch ein standortgerechter regionaltypischer heimischer Laubbaum aus dem Herkunftsgebiet 7 (Süd-deutsches Hügel- und Bergland) mit einem Stamm-Umfang von mindestens 10 -12 cm gepflanzt werden. Das Pflanzgut wird in Absprache mit dem Antragsteller ausgewählt und von der Stadt Heilbronn bereitgestellt. Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen beträgt mindestens 8 m, die Baumreihenlänge muss mindestens 50 m sein. Notwendig ist das Anbringen und Anbinden an einen Pflanzpfahl, das Anbringen eines Baumschützers am Stamm sowie das Einbauen eines unverzinkten Wühlmauskorbs. Die Baumscheibe (0,8 m x 0,8 m) muss bis Ende der Anwuchsphase freigehalten werden. Alle 20 m wird eine Vogelansitzstange aufgestellt.

Pflege

Mulchen oder Mahd des Grünlands wie Maßnahmen 1a und 1b.
Dokumentation auf Formular erforderlich.
Zulagen für Messerbalkeneinsatz und Abräumen können beantragt werden (9a und 9b).

Pflanzschnitt und Erziehung als Pyramidenkrone und Leitäste ab 1,80 m Höhe: Die ersten 5 Jahre ist eine jährliche Anwuchs- und Erziehungspflege (Baumschnitt) erforderlich und bis zum 20. Jahr wird ein jährlicher Erhaltungsschnitt durchgeführt. Ab dem 21. Jahr wird alle 2 Jahre ein Baumschnitt zur Erhaltung durchgeführt. Die ersten fünf Jahre wird etwa 6-mal im Jahr, je nach Witterung auch öfters, gewässert. Die ersten 15 Jahre wird die Baumscheibe jährlich gehackt und die ersten 20 Jahre erhält der Baum organische Düngung nach FIBL-Liste (EU-VO ökologischer Landbau).

Hinweise

Keine Düngung; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden; keine Ablagerungen oder Bauten; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen; kein regelmäßiges Befahren; keine Reiter.
Neuanlage bei Degeneration ist möglich nach vorheriger Abstimmung und Verwendung von Saatgut „Fettwiese Typ Heilbronn“.

Sollten für die Fläche DZ beantragt werden, so ist im GA der Nutzcode 451 Wiesen (einschl. Streuobstwiesen) bei Nutzung des Grünlands oder 481 (Streuobst ohne Wiesennutzung) bei Nicht-nutzen des Grünlands einzutragen. Die Flächen sind Dauergrünland.

Ausnahme: Bei ausschließlich nicht landwirtschaftlich genutzten Laubbäumen (keine Obstbäume) kann der NC 915 (Ackerrandstreifen) und 040 für das K-LE Baum eingetragen werden. In diesem Fall entsteht kein Dauergrünland. denn die Maßnahme kann dann als Pausenjahr gewertet werden, so dass die DGL-Entstehung pausiert (siehe Stellungnahme Sander, MLR, Ref.25 vom 23.07.2025).

Maßnahme 5: Streuobstwiese

Anlage

Diese Maßnahme enthält die Anlage und Pflege einer Streuobstwiese mit maximal 80 hochstämmigen Obstbäumen pro Hektar.



Die Fläche muss als Wiesentreifen (wie Maßnahmen 1 a und 1b) angelegt werden: Einsaat mit Wildgräser-Wildkräuter-Mischung regionaler Herkünfte oder Heudruschansaat aus Herkunftsregion süddeutsches Hügel- und Bergland (HK7). Das Saatgut wird von der Stadt Heilbronn bereitgestellt.

Einsaat erfolgt im März/ April oder besser im August/ September.

Anderer Ansaattyp darf nur nach Abstimmung (z. B. zum Bodenschutz) verwendet werden.

Evtl. ist ein Schröpfungsschnitt bei Anlage notwendig.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt idealerweise im Herbst. Es dürfen nur von regional typischen Laubbäumen, vorzugsweise Obstbäume, gepflanzt werden. Der Obstbaum ist als traditionellen Hochstamm auf Sämlingsunterlage (mit Stammumfang 7-8 cm) auszuwählen. Es sollen möglichst bewährte regionale Obstsorten der Obstarten Apfel, Birne, Zwetschge, Pflaume oder Kirsche oder Wildobstarten verwendet werden. Im Ausnahmefall kann auch ein standortgerechter heimischer Laubbaum mit einem Stamm-Umfang von mindestens 10 -12 cm gepflanzt werden. Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen beträgt mindestens 8 m, die Baumreihenlänge muss mindestens 50 m sein. Notwendig ist das Anbringen und Anbinden an einen Pflanzpfahl, das Anbringen eines Baumschützers am Stamm sowie das Einbauen eines unverzinkten Wühlmauskorbs. Die Baumscheibe (0,8 m x 0,8 m) muss bis Ende der Anwuchsphase freigehalten werden.

Alle 20 m wird eine Vogelansitzstange aufgestellt.

Pflege

Mulchen oder Mahd des Grünlands wie Maßnahmen 1a und 1b.

Dokumentation auf Formular erforderlich.

Zulagen für Messerbalkeneinsatz und Abräumen können beantragt werden (9a und 9b).

Pflanzschnitt und Erziehung als Pyramidenkrone und Leitäste ab 1,80 m Höhe: Die ersten 5 Jahre ist eine jährliche Anwuchs- und Erziehungspflege (Baumschnitt) erforderlich und bis zum 20. Jahr wird ein jährlicher Erhaltungsschnitt durchgeführt. Ab dem 21. Jahr wird alle 2 Jahre ein Baumschnitt zur Erhaltung durchgeführt.

Die ersten fünf Jahre wird etwa 6-mal im Jahr, je nach Witterung auch öfters, gewässert. Die ersten 15 Jahre wird die Baumscheibe jährlich gehackt und die ersten 20 Jahre erhält der Baum organische Düngung nach FIBL-Liste (EU-VO ökologischer Landbau).

Hinweise

Keine Düngung; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden; keine Ablagerungen oder Bauten; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen; kein regelmäßiges Befahren; keine Reiter.

Neuanlage bei Degeneration ist möglich nach vorheriger Abstimmung und Verwendung von Saatgut „Fettwiese Typ Heilbronn“.

Sollten für die Fläche DZ beantragt werden, so ist im GA der Nutzcode 451 Wiesen (einschl. Streuobstwiesen) bei Nutzung des Grünlands oder 481 (Streuobst ohne Wiesennutzung) bei nicht-Nutzen des Grünlands einzutragen. Die Flächen sind Dauergrünland.

Maßnahme 6: Solitärbaum

Anlage

Diese Maßnahme enthält die Anlage und Pflege eines einzelnen landschaftsprägenden Obstbaumes.

Die Fläche muss als Wiesentreifen (wie Maßnahmen 1 a und 1b) angelegt werden: Einsaat mit Wildgräser-Wildkräuter-Mischung regionaler Herkünfte oder Heudruschansaat aus Herkunftsregion süddeutsches Hügel- und Bergland (HK7). Das Saatgut wird von der Stadt Heilbronn bereitgestellt.

Einsaat erfolgt im März/ April oder besser im August/ September.

Anderer Ansaattyp darf nur nach Abstimmung (z. B. zum Bodenschutz) verwendet werden.

Evtl. ist ein Schröpfungsschnitt bei Anlage notwendig.



Die Pflanzung der Bäume erfolgt idealerweise im Herbst. Es dürfen nur von regional typischen Laubbäumen, vorzugsweise Obstbäume, gepflanzt werden. Der Obstbaum ist als traditionellen Hochstamm auf Sämlingsunterlage (mit Stammumfang 7-8 cm) auszuwählen. Es sollen möglichst bewährte regionale Obstsorten der Obstarten Apfel, Birne, Zwetschge, Pflaume oder Kirsche oder Wildobstarten verwendet werden. Im Ausnahmefall kann auch ein standortgerechter heimischer Laubbaum mit einem Stamm-Umfang von mindestens 10 -12 cm gepflanzt werden. Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen beträgt mindestens 8 m, die Baumreihenlänge muss mindestens 50 m sein. Notwendig ist das Anbringen und Anbinden an einen Pflanzpfahl, das Anbringen eines Baumschützers am Stamm sowie das Einbauen eines unverzinkten Wühlmauskorbs. Die Baumscheibe (0,8 m x 0,8 m) muss bis Ende der Anwuchsphase freigehalten werden. Alle 20 m wird eine Vogelansitzstange aufgestellt.

Pflege

Mulchen oder Mahd des Grünlands wie Maßnahmen 1a und 1b.
Dokumentation auf Formular erforderlich.
Zulagen für Messerbalkeneinsatz und Abräumen können beantragt werden (9a und 9b).

Pflanzschnitt und Erziehung als Pyramidenkrone und Leitäste ab 1,80 m Höhe: Die ersten 5 Jahre ist eine jährliche Anwuchs- und Erziehungspflege (Baumschnitt) erforderlich und bis zum 20. Jahr wird ein jährlicher Erhaltungsschnitt durchgeführt. Ab dem 21. Jahr wird alle 2 Jahre ein Baumschnitt zur Erhaltung durchgeführt. Die ersten fünf Jahre wird etwa 6-mal im Jahr, je nach Witterung auch öfters, gewässert. Die ersten 15 Jahre wird die Baumscheibe jährlich gehackt und die ersten 20 Jahre erhält der Baum organische Düngung nach FIBL-Liste (EU-VO ökologischer Landbau).

Hinweise

Keine Düngung; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden; keine Ablagerungen oder Bauten; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen; kein regelmäßiges Befahren; keine Reiter.
Neuanlage bei Degeneration ist möglich nach vorheriger Abstimmung und Verwendung von Saatgut „Fettwiese Typ Heilbronn“.

Sollten für die Fläche DZ beantragt werden, so ist im GA der Nutzcode 451 (Wiesen, einschl. Streuobstwiesen) bei Nutzung des Grünlands oder 481 (Streuobst ohne Wiesennutzung) bei nicht- Nutzen des Grünlands einzutragen. Die Flächen sind Dauergrünland.

Maßnahme 7: Rebhuhnschutzstreifen

Anlage

Anlage eines insgesamt 18 m breiten Stilllegungsstreifens. In der Mitte wird ein 12 m breiter Dauerbrachestreifen angelegt. Das hierfür zu verwendende Saatgut ist die „Göttinger Mischung“ und wird von der Stadt bereitgestellt. Beidseitig dieser Brache werden jeweils 3 m breite Schwarzbrachen mit Offenboden angelegt.

Pflege

Der mittige Blühstreifen wird alle drei Jahre mit dem Grubber umgebrochen und neu eingesät. Die beiden Schwarzbrachestreifen werden jährlich 2-mal (im Februar sowie im August/September) gegrubbert oder ge- fräst.

Hinweise



Keine Düngung; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden; keine Ablagerungen oder Bauten; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen; kein regelmäßiges Befahren; keine Reiter.
Neuanlage bei Degeneration ist möglich nach vorheriger Abstimmung und Verwendung von Saatgut „Göttinger Mischung“.

Sollten für die Fläche DZ beantragt werden, so ist im GA der Nutzcode 591 (für Ackerland aus der Erzeugung genommen) einzutragen.

Es sind außerdem grundsätzlich die aktuell geltenden Bestimmungen der Konditionalität (ehemals Cross Compliance), die „Mindestanforderung an die Bodendeckung“ einzuhalten. D.h., dass u.a. das Pflegeverbot 01.04.-15.08. einzuhalten ist, sofern nicht von der Ausnahmegenehmigung für frühe Mahd Gebrauch gemacht wird.

Maßnahme 8: Umwandlung Erdwege in Feldlerchenhabitat

Anlage

Aufgelassene Erdwege in Feldlerchenschutzgebieten werden auf einer Länge von bis zu 200 m und einer Breite von 3 m immer im Wechsel in 10m lange Schwarzbrachen (siehe Maßnahme 7) und 25 m lange Grasstreifen umgewandelt.

Pflege

Grasstreifen werden zweimal jährlich gemulcht. Der erste Mulchgang erfolgt vor dem 1. März und der zweite zwischen 01. September und 31. Oktober.
Der Boden der Schwarzbrache wird Ende Winter (bis 28. Februar) sowie im Herbst mit der Bodenfräse zu Offenboden hergestellt. Nach der Herbstbearbeitung wird eine auswinternde Begrünung, z.GB. Gelbsenf, eingesät.

Hinweise

Keine Düngung; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden; keine Ablagerungen oder Bauten; kein Abstellen von Geräten, Fahrzeugen; kein regelmäßiges Befahren; keine Reiter.
Kein Befahren außer zur Bodenbearbeitung. An den Zufahrten der nicht-entwidmeten Erdwege sollte eine Furche zur Erschwernis des Befahrens gezogen werden.
Vor der Anlage ist immer eine Vor-Abstimmung mit dem LBV Heilbronn, dem Amt für Liegenschaften u. Stadterneuerung und dem Amt für Straßenwesen nötig. Sonst wie Maßnahme
Für diese Maßnahmen können keine Direktzahlungen beantragt werden, weil es sich um Wegflächen (keine landwirtschaftlichen Flächen) handelt.
Im Gemeinsamen Antrag ist die Maßnahme mit Nutzcode 990 (alle anderen Flächen) zu codieren.



8. Abkürzungen

AgrarZahlVerpflV	Agrarzahlungverpflichtungsverordnung
AGU	Agrarumweltprogramme
AZ	Aktenzeichen
DGL	Dauergrünland
DZ	EU-Direktzahlungen
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
GR – DS	Gemeinderat – Drucksache
K	Konditionalität
K-LE	Konditionalität-Landschaftselement
KOM	Europäische Kommission
MLR B.-W.	Ministerium für ländlichen Raum und Landwirtschaft Baden-Württemberg
NC	Nutzungscode Gem. Antrag
ULB	Untere Landwirtschaftsbehörde
VO	Verordnung